

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Jens Maier, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Dr. Gottfried Curio, Markus Frohnmaier, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Armin-Paulus Hampel, Martin Hebner, Udo Theodor Hemmelgarn, Martin Hohmann, Jens Kestner, Jörn König, Steffen Kotré, Frank Magnitz, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Andreas Mrosek, Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Frank Pasemann, Jürgen Pohl, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfassungsmäßigkeit und Rechtsstaatlichkeit im Bundesverfassungsschutzgesetz

A. Problem

Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist in jüngerer Vergangenheit in negativer Weise der Gegenstand häufiger medialer Berichterstattungen gewesen. Die nähere Befassung mit dem Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) als zentrale Rechtsgrundlage für die Eingriffsbefugnisse des Bundesamts für Verfassungsschutz hat ergeben, dass das BVerfSchG in weiten Teilen rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht gerecht wird. Mehrere Elemente des BVerfSchG stehen nicht im Einklang mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG). Es liegt auf der Hand, dass es dem Bundesamt für Verfassungsschutz unmöglich ist, tatsächlich die Verfassung zu schützen, solange seine zentrale Eingriffsermächtigunggrundlage selbst in Inkongruenz mit der Verfassung steht. So ist das BVerfSchG formell verfassungswidrig, weil der Bund den Verfassungsschutzbehörden der Länder Aufgaben zuweist, ohne die Kompetenz hierzu zu besitzen (§ 3 Absatz 1 und 2 BVerfSchG). Darüber hinaus besitzt der Bund ebenso wenig die verfassungsrechtliche Kompetenz, dem Bundesamt für Verfassungsschutz die Sammlung von Informationen über Bestrebungen, die sich gegen den „Gedanken der Völkerverständigung“ richten, aufzuerlegen.

Auch darüber hinaus wird das BVerfSchG in mehrerlei Hinsicht rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht gerecht. Soweit Verdeckte Mitarbeiter für das Bundesamt für Verfassungsschutz tätig werden und Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Mitarbeiter Straftaten begangen haben, sieht das Bundesverfassungsschutzgesetz vor, dass die Strafverfolgungsbehörden nur dann hierüber unterrichtet werden sollen, wenn ein Straftatbestand „von erheblicher Bedeutung“ verwirklicht worden ist. Hierunter fallen einfache Körperverletzungshandlungen, Nötigungen und Vermögensdelikte nicht per se, auch nicht, wenn sie mehrfach begangen worden

sind. Es wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Pflicht zur Information der Strafverfolgungsbehörden nicht einmal dann zwingend besteht, wenn Verdeckte Mitarbeiter des Bundesamts für Verfassungsschutz im Einsatz Verbrechen im Sinne von § 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs begangen haben. Die Einschränkung der Verfolgung von Straftaten, die Verdeckte Mitarbeiter im Einsatz begangen haben, widerspricht dem Grundgedanken der Bindung der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist nur in einer eingeschränkten Zahl von Fällen verpflichtet, dem von einer Datenerhebung über sich Betroffenen Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen. Der Betroffene muss hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweisen, den er selbst nicht immer kennen kann. Durch dieses Hindernis wird Betroffenen, deren Daten ohne ihr eigenes Zutun vom Bundesamt für Verfassungsschutz gespeichert werden, das Auskunftsrecht abgeschnitten. Die Pflicht des Bundesamts für Verfassungsschutz, Betroffenen Auskunft zu personenbezogenen Daten in Akten zu erteilen, erstreckt sich nur auf diejenigen Daten, die in einer Datei gespeichert und darüber auffindbar sind. Die Auskunftspflicht des Bundesamts für Verfassungsschutz erstreckt sich somit nicht auf sämtliche Daten, die dem Bundesamt für Verfassungsschutz über einen Betroffenen vorliegen. Die aktuelle Gesetzgebung schränkt das informationelle Selbstbestimmungsrecht von Betroffenen in unzulässiger Weise ein.

Die Information der Öffentlichkeit über relevante Bestrebungen und Tätigkeiten erfolgt, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, mindestens einmal im Jahr in einem zusammenfassenden Bericht (Verfassungsschutzbericht). Zuständig für den Erlass und die Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts ist jedoch nicht das Bundesamt für Verfassungsschutz, sondern das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (§ 16 Absatz 2 Satz 1 BVerfSchG). Aufgrund der Übertragung dieser Aufgabe auf einen Teil der Bundesregierung ist es der Bundesregierung möglich, durch das Erwähnen oder Nichterwähnen von Personen oder Vereinigungen im Verfassungsschutzbericht unmittelbar politischen Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung des deutschen Volkes zu nehmen. Die öffentliche Stigmatisierung von Personen oder Vereinigungen, die inhaltlich nicht uneingeschränkt die politischen Überzeugungen der Bundesregierung vertreten, wird hierdurch erheblich erleichtert. Es ist geboten, die Möglichkeit der Bundesregierung zur Einflussnahme auf den Verfassungsschutzbericht aufzuheben.

B. Lösung

Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit wird uneingeschränkt auch in Bezug auf das Bundesverfassungsschutzgesetz umgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgern der Bundesrepublik Deutschland wird es erleichtert, einen zulässigen Antrag auf Auskunft zu den über sie beim Bundesamt für Verfassungsschutz gespeicherten Daten zu stellen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Unter Umständen wird durch den Entwurf der Umfang des Verfassungsschutzbereichs verkürzt. Dem Bund entstehen zu erwartende Kosten, wenn Mitarbeiter des Bundesamts für Verfassungsschutz ihrer Auskunftspflicht gegenüber einem Betroffenen nachkommen und sich hierzu weiterer eigener Quellen als nur ihrer Datei gemäß § 10 Absatz 1 BVerfSchG bedienen müssen. Ihre Höhe lässt sich nicht genau abschätzen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfassungsmäßigkeit und Rechtsstaatlichkeit im Bundesverfassungsschutzgesetz

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder

- a) in der Kriminalpolizei,
- b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz),
- c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- d) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die auf die Vorbereitung von terroristischer Gewalt oder Unterstützung des Terrorismus im Ausland ausgerichtet sind

sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung;“.

Artikel 2

Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

Das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder“ durch die Wörter „des Bundesamtes für Verfassungsschutz“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die auf die Vorbereitung von terroristischer Gewalt oder Unterstützung des Terrorismus im Ausland gerichtet sind.“
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „wirken mit“ durch die Wörter „arbeiten zusammen“ ersetzt.

2. § 9a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.

- b) Nach Absatz 2 Satz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Verdeckte Mitarbeiter im Einsatz rechtswidrig einen Straftatbestand verwirklicht haben, soll die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet werden. Stellt der Straftatbestand nach Satz 4 ein Verbrechen im Sinne von § 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs dar, ist ausnahmslos die Strafverfolgungsbehörde zu unterrichten. § 96 der Strafprozessordnung bleibt hiervon unberührt. Besteht der Verdacht, dass der verwirklichte Straftatbestand nach Satz 4 von erheblicher Bedeutung ist, soll der Einsatz unverzüglich beendet werden. Über Ausnahmen von den Sätzen 4 und 7 entscheidet der Behördenleiter oder sein Vertreter.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und“ aufgehoben.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Auskunft hat sich auf alle gespeicherten Datenquellen zu erstrecken, die zu dem Betroffenen vorhanden sind und deren Überprüfung dem Bundesamt für Verfassungsschutz möglich und zumutbar ist.“
4. In § 16 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium des Innern informiert“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Verfassungsschutz informiert in alleiniger Verantwortung“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz ist es nach der geltenden Rechtslage zumindest teilweise unmöglich, nach rechtsstaatlichen Prinzipien im Sinne des Artikels 20 Absatz 3 GG zu arbeiten. Verantwortlich hierfür sind nicht die pflichtbewussten Mitarbeiter des Bundesamts für Verfassungsschutz, sondern die in Teilen verfassungswidrige Ausgestaltung des BVerfSchG durch den Bundesgesetzgeber. Die fehlende Verwirklichung der verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Rechtsstaatlichkeit durch die einfache Gesetzgebung zeigt sich an vielen Teilen des BVerfSchG:

1)

§ 3 Absatz 1 des BVerfSchG ordnet als Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder die Sammlung und Auswertung von Informationen an. Hiermit weist der Bund den Verfassungsschutzbehörden der Länder nachrichtendienstliche Befugnisse zu. Die verfassungsrechtliche Kompetenz zur letzten größeren Änderung von § 3 BVerfSchG hat der Bund aus Artikel 73 Absatz 1 Nr. 10 b) des Grundgesetzes hergeleitet (BT-Drucksache 14/7386, S. 37). Artikel 73 Absatz 1 Nr. 10 b) GG verleiht dem Bund die ausschließliche Kompetenz zur Gesetzgebung jedoch nur in Bezug auf die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz). Die Kompetenz zur Verabschiedung von Regelungen über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich des Verfassungsschutzes umfasst lediglich das Recht des Bundes zur Verabschiedung von Regelungen zur auf Dauer angelegten Form ständiger Kooperation zwischen Bund und Ländern. Die Zusammenarbeit betrifft die laufende gegenseitige Unterrichtung und Auskunftserteilung, die wechselseitige Beratung und Anregung, die gegenseitige Unterstützung und Hilfeleistung in den Grenzen der je eigenen Befugnis sowie die planvolle Abstimmung der in eigener Zuständigkeit zu treffenden Maßnahmen (Maunz/ Dürig: Grundgesetz-Kommentar, 84. EL, Art. 73 Rn. 231). Statthaft ist hierbei allenfalls eine bundesgesetzliche Umschreibung der Aufgaben für die Länder, soweit dies zum Zweck der Zusammenarbeit erforderlich ist (Maunz/Dürig: Grundgesetz-Kommentar, 84. EL, Art. 73 Rn. 233). Nicht aber kann der Bund Befugnisse der Landesverfassungsschutzbehörden begründen. Dies ergibt sich insbesondere aus der Wendung des Art. 73 Absatz 1 Nr. 10 GG, nach der dem Bund das Gesetzgebungsrecht zur Regelung der „Zusammenarbeit“ von Bund und Ländern zusteht, „Zusammenarbeit“ aber voraussetzt, dass wenigstens zwei selbständige Kräfte auf einem bestimmten Sachgebiet jeweils aus eigenem Recht und in eigener Verantwortung wirken (vergleiche Baldus: „Nachrichtendienste-Beobachtung völkerverständigungswidriger Bestrebungen“ in ZRP 2002, 400, 404).

Artikel 73 Absatz 1 Nr. 10 b) GG verleiht dem Bund gerade nicht die Kompetenz, den Ländern im Bereich des Verfassungsschutzes konkrete Aufgaben gesetzlich zuzuweisen. Der Bund hat nach Artikel 73 Absatz 1 Nr. 10 b) zwar die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder im Bereich des Verfassungsschutzes, nicht aber für den Verfassungsschutz allgemein. Insoweit ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz der Länder aus Artikel 70 Absatz 1 GG (Burghart in: Leibholz/Rinck, Grundgesetz, 77. Ausgabe 2018, Art. 73 GG Rn. 226; Maunz/ Dürig: Grundgesetz-Kommentar, 84. EL, Art. 73 Rn. 233). Eine vereinzelte frühere, hiervon abweichende und regierungsunabhängige Meinung in der Literatur stellt lediglich fest: „Gesetzgebung über die „Zusammenarbeit“ und die Errichtung von „Zentralstellen“ setzt notwendig die Regelung der Arbeitsmöglichkeiten für die Institution, die zusammenarbeiten, koordinieren soll, voraus. Es liegt nahe, daß dazu auch die Aufgabenumschreibung für die entsprechenden Landesstellen gehört – so § 3 Absatz 1 und 2 BVerfSchutzG (a. F., Anm. d. V.). Das ist indes nicht ganz so eindeutig.“ (Stern: Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 2. Auflage, S. 223). Hiergegen spricht jedoch der eindeutige Wortlaut von Artikel 73 Absatz 1 Nr. 10 b) GG. Der explizite Zusatz „die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder (...)“ in Artikel 73 Absatz 1 Nr. 10 b) GG unterscheidet diese Kompetenznorm ganz bewusst von allen anderen ausschließlichen Gesetzge-

bungskompetenznormen des Bundes in Artikel 73 Absatz 1 GG. Davon abgesehen würde auch diese frühere Literaturmeinung § 3 Absatz 1 BVerfSchG in seiner aktuellen Fassung nicht verfassungsmäßig machen. Denn § 3 Absatz 1 BVerfSchG statuiert eine originäre Aufgabenteilung an die Landesämter für Verfassungsschutz. Er geht über eine bloße „Aufgabenumschreibung“ für die entsprechenden Landesstellen weit hinaus.

Anstatt lediglich im Hinblick auf die Organisation des Zusammenwirkens von Bund und Ländern im Bereich des Verfassungsschutzes die Aufgaben zu umschreiben, hinsichtlich derer die Zusammenarbeit stattfindet, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Erlass von § 3 BVerfSchG in seiner jetzigen Form spezielle Befugnisse der Landesverfassungsschutzbehörden begründet (ausführlich hierzu Baldus: „Nachrichtendienste-Beobachtung völkerverständigungswidriger Bestrebungen“ in ZRP 2002, 400, 404). Er hat hierdurch seine verfassungsmäßigen Befugnisse aus Artikel 73 Absatz 1 Nr. 10 b) GG überschritten. Auch im Übrigen steht dem Bund keine Kompetenz zur Gesetzgebung zu, um den Ländern im Bereich des Verfassungsschutzes Aufgaben aufzuerlegen, die über den Zweck der Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden zwischen Bund und Ländern hinausgehen. Die Kompetenz hierzu liegt allein bei den Ländern. Das Gleiche gilt für § 3 Absatz 2 BVerfSchG, mit dem der Bund den Verfassungsschutzbehörden der Länder unmittelbare Aufgaben zuweist. § 3 BVerfSchG ist in seiner jetzigen Fassung daher formell verfassungswidrig, weil der Bundesgesetzgeber für die gesetzliche Festlegung von konkreten Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden der Länder nicht zuständig ist.

2)

Mit der Verabschiedung des „Terrorismusbekämpfungsgesetzes“ (BT-Drucksache 14/7386) hat der Bundestag nach den Anschlägen vom 11. September 2001 in den USA den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ab dem 01.01.2002 zusätzlich die Aufgabe auferlegt, Informationen über „Bestrebungen im Geltungsbereich des BVerfSchG, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 GG), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 GG) gerichtet sind“, zu sammeln und auszuwerten. Die Kompetenz zur Einfügung von § 3 Absatz 1 Nummer 4 BVerfSchG hat der Bund ebenfalls auf Artikel 73 Absatz 1 Nr. 10 b) GG gestützt (BT-Drucksache 14/7386, S. 37). Der Gesetzgeber hatte bei dem Erlass von § 3 Absatz 1 Nr. 4 BVerfSchG die Beobachtung solcher Organisationen im Sinn, welche keine Bestrebungen gegen die Bundesrepublik Deutschland verfolgen, sondern sich gegen politische Gegner im Ausland richten und denen Gewaltanwendungen oder entsprechende Vorbereitungshandlungen in Deutschland, welche wiederum zugleich Auswirkungen auf die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland haben, nicht oder nur sehr schwer nachzuweisen sind (BT-Drucksache 14/7386, S. 38).

Dieses Anliegen des Gesetzgebers ist grundsätzlich nachvollziehbar. Soweit staatliche Stellen im Ausland einen sinkenden Einfluss haben und gleichzeitig die politische Bedeutung nicht-staatlicher militanter Akteure zunimmt, begünstigt dies asymmetrische Konfliktlagen. Von Bedeutung sind daher nicht allein die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch Bestrebungen privater Personen gegen andere private Personen im Ausland. Dementsprechend ist es verständlich, dass der Bund auch solche Bestrebungen nachrichtendienstlich beobachten will, die sich weder gegen die Bundesrepublik Deutschland noch gegen einen ausländischen Staat, sondern gegen politische Gegner im Ausland richten. So erhaben und erforderlich dem Gesetzgeber dieses Anliegen auch erschienen sein mag, ist die lediglich einfachgesetzliche Einfügung von § 3 Absatz 1 Nr. 4 BVerfSchG nicht von dem Kompetenzkatalog des Artikels 73 Absatz 1 Nr. 10 b) GG erfasst. Zu Recht wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass der damalige Fraktionsentwurf (BT-Drucksache: 14/7386, S. 91) nicht vom rechtsstaatlich ausgefeilten Verfassungsnormtext her argumentiert, sondern vom sicherheitspolitisch gewünschten Ziel: „Es muss zulässig sein“, heißt es da (Denninger: „Freiheit durch Sicherheit? Anmerkungen zum Terrorismusbekämpfungsgesetz“, S. 26, abrufbar unter: <http://www.bpb.de/apuz/27046/freiheit-durch-sicherheit?p=all>). Artikel 73 Absatz 1 Nr. 10 b) GG lässt lediglich die Gesetzgebung zur Beobachtung solcher Organisationen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz zu, welche sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland oder gegen den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten. Der Bund hat die Kompetenz, dem Bundesamt für Verfassungsschutz einfachgesetzliche Aufgaben zuzuweisen, welche im Einklang mit den in Artikel 73 Absatz 1 Nr. 10 b) GG genannten Bereichen stehen. Die einfachgesetzliche Ausdehnung der Aufgaben des Bundesamts für Verfassungsschutz auf die Sammlung und Auswertung von Informationen, über Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind, kann allerdings in verfassungskonformer Weise nicht auf den Kompetenztitel des Artikels 73 Absatz 1 Nr. 10 b) GG zurückgeführt werden, weil dessen Tatbestand nicht erfüllt ist (Baldus: „Nachrichtendienste-Beobachtung völkerverständigungswidriger Bestrebungen“ in ZRP 2002, 400, 401; Denninger: „Freiheit durch Sicherheit? Anmerkungen zum

Terrorismusbekämpfungsgesetz“, S. 25, abrufbar unter: <http://www.bpb.de/apuz/27046/freiheit-durch-sicherheit?p=all>). Bestrebungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung stellen gerade keine Bestrebungen gegen die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland dar. Die entsprechende Kompetenzzuweisung an das Bundesamt für Verfassungsschutz hätte eine Änderung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erforderlich gemacht, um verfassungsgemäß zu sein. Diese Änderung des Grundgesetzes hat der Bund nicht herbeigeführt.

Auch der Kompetenztitel des Artikels 73 Absatz 1 Nr. 10 c) verleiht dem Bund nicht die Kompetenz zur Schaffung von § 3 Absatz 1 Nr. 4 BVerfSchG. Die Aufgabenzuteilung an das Bundesamt für Verfassungsschutz zum Schutz gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, ist durch die Schaffung von § 3 Absatz 1 Nr. 3 BVerfSchG bereits vollumfänglich verwirklicht worden. Das mit dem Schutz des Gedankens der Völkerverständigung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz verfolgte Ziel weist über die Gefährdung auswärtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland deutlich hinaus. Der Gedanke der Völkerverständigung ist nicht erst dann berührt, wenn das Verhältnis der Bundesrepublik Deutschlands zu anderen Staaten beeinträchtigt wird und diese gegebenenfalls die Bundesrepublik Deutschland wegen der Duldung (ausländer)extremistischer Bestrebungen auf deutschem Territorium rügen (ausführlich hierzu Baldus: „Nachrichtendienste-Beobachtung völkerverständigungswidriger Bestrebungen“ in ZRP 2002, 400, 401).

Die Verabschiedung von § 3 Absatz 1 Nr. 4 BVerfSchG wird ebenso wenig von dem Titel „auswärtige Angelegenheiten“ nach Artikel 73 Absatz 1 Nr. 1 GG erfasst (Württemberg/Heckmann: „Polizeirecht in Baden-Württemberg“, S. 52-53). Nicht jeder Tatbestand mit Auslandsbezug ist ausreichend, um dem Bereich „auswärtige Angelegenheiten“ zu unterfallen. Andernfalls würde die Grenze zwischen Bundes- und Landeskompetenzen aufgelöst und die sonstigen Kompetenztitel des Bundes in Artikel 73 und Artikel 74 GG, die ebenfalls Materien mit Auslandsbezug zum Gegenstand haben, ihren Sinn verlieren. Das Bundesverfassungsgericht hat schon in seinem Urteil vom 14.07.1999, Az.: 1 BvR 2226/94, BVerfGE 100, 313 (368 f. [bei juris Rn. 198-199]) festgestellt:

„Der Begriff der auswärtigen Angelegenheiten in Artikel 73 Nr. 1 GG kann nicht ohne Rücksicht auf die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen im übrigen bestimmt werden. Zum einen darf er nicht in einer Weise ausgelegt werden, daß die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern unterlaufen wird. Zum anderen muß er sich in die verschiedenen Kompetenzzuweisungen an den Bund einfügen. Unter beiden Gesichtspunkten verbietet sich ein Verständnis des Begriffs, nach dem alle Tatbestände mit Auslandsbezug zu den auswärtigen Angelegenheiten zählen. Andernfalls ließe sich weder die Grenze zwischen Bundes- und Landeskompetenzen aufrechterhalten noch ergäben diejenigen Titel in den Katalogen der Bundeskompetenzen einen Sinn, die – wie etwa Artikel 73 Nr. 3, 5 und 10 oder Artikel 74 Absatz 1 Nr. 4 GG – ebenfalls Materien mit Auslandsbezug zum Gegenstand haben.

Die Kompetenzzuweisung in Artikel 73 Nr. 1 GG muß vielmehr im Zusammenhang mit den Beziehungen zu auswärtigen Staaten gesehen werden, deren Pflege gemäß Artikel 32 Absatz 1 GG Sache des Bundes ist. Unter auswärtigen Angelegenheiten im Sinne von Artikel 73 Nr. 1 GG sind dann diejenigen Fragen zu verstehen, die für das Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten oder zwischenstaatlichen Einrichtungen, insbesondere für die Gestaltung der Außenpolitik, Bedeutung haben. In diesem Sinn ist auch die Aussage des Bundesverfassungsgerichts zu verstehen, daß auswärtige Angelegenheiten nur solche seien, die sich aus der Stellung der Bundesrepublik als Völkerrechtssubjekt zu anderen Staaten ergeben (vgl. BVerfGE 33,52 (60)).“

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sieht in Artikel 73 Absatz 1 Nr. 10 c) den Fall sicherheitsgefährdender Bestrebungen in Deutschland mit auswärtigem Bezug ausdrücklich und speziell vor. Der Vorrang dieser Spezialermächtigung würde übergangen, wenn Artikel 73 Absatz 1 Nr. 1 GG die Möglichkeit eröffnete, sicherheitsgefährdende Bestrebungen mit auswärtigem Bezug jenseits der Voraussetzungen des Artikels 73 Absatz 1 Nr. 10 c) GG ebenfalls dem gesetzgeberischen Zugriff des Bundes auszuliefern. (Baldus: „Nachrichtendienste-Beobachtung völkerverständigungswidriger Bestrebungen“ in ZRP 2002, 400, 401). Bestrebungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung liegen in ihrem Wirkungsbereich aber weit unter einer Dimension, in der das Verhältnis der Bundesrepublik zu anderen Staaten, insbesondere für die Gestaltung der Außenpolitik, von Bedeutung ist.

Ein Fall der ungeschriebenen Gesetzgebungskompetenz des Bundes zum Erlass von § 3 Absatz 1 Nr. 4 BVerfSchG ist ebenfalls nicht gegeben. Insbesondere ergibt sich keine Kompetenz des Bundes kraft Natur der Sache

oder kraft Sachzusammenhangs (Baldus: „Nachrichtendienste-Beobachtung völkerverständigungswidriger Bestrebungen“ in ZRP 2002, 400, 402). Zuständig für die Verabschiedung einer derartigen Norm sind die Länder in den Landesverfassungsschutzgesetzen. Die Gesetzgebung zur Einfügung von § 3 Absatz 1 Nummer 4 BVerfSchG durch den Bund ist daher formell verfassungswidrig.

Das Ersetzen von § 3 Absatz 1 Nr. 4 BVerfSchG ist auch deshalb geboten, weil die Norm aufgrund ihrer ausgesprochenen Unbestimmtheit verfassungsrechtlich problematisch ist. So verweisen mehrere Eingriffsbefugnisse des Bundesamts für Verfassungsschutz im BVerfSchG auf § 3 BVerfSchG in seiner jetzigen Form. Da die nachrichtendienstlichen Eingriffsbefugnisse auf die Beschaffung personenbezogener Daten zielen, beschränken sie das grundgesetzlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung und müssen dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit genügen. Die Formulierung im Tatbestand „Bestrebungen, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind“ ist so weit gefasst, dass auch nicht annähernd abzusehen ist, welche Verhaltensmöglichkeiten darunter fallen (Baldus: „Nachrichtendienste-Beobachtung völkerverständigungswidriger Bestrebungen“ in ZRP 2002, 400, 402; Bergemann in Lisken/Denninger: Handbuch des Polizeirechts, 6. Auflage 2018, H. Nachrichtendienste und Polizei, II. 1. b) bb) Rn. 24; Denninger: „Freiheit durch Sicherheit? Anmerkungen zum Terrorismusbekämpfungsgesetz“, S. 24, abrufbar unter: <http://www.bpb.de/apuz/27046/freiheit-durch-sicherheit?p=all>). Aufgrund der unbestimmten Formulierung der Norm ist es möglich, bereits die Forderung nach der Verhängung von Sanktionen gegen ausländische Staaten hierunter zu subsumieren. Ebenso ist es möglich, die Forderung einer Person oder Vereinigung, Militäreinsätze der Bundeswehr im Ausland zu beenden, hierunter zu fassen, wenn dieser Militäreinsatz von einem internationalen Bündnispartner der Bundesrepublik Deutschland gefordert wird und eine derartige Politik daher nicht im Interesse des ausländischen Bündnispartners ist. Selbst die Ablehnung bestimmter politischer oder kultureller Verhältnisse, wie die Unterdrückung Andersdenkender, Homosexueller oder religiöser Minderheiten im Ausland, kann unter den Begriff „Bestrebungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung“ gefasst werden, wenn hiermit die Kritik an einem ausländischen Herrschaftssystem oder einer ausländischen Bevölkerung verbunden ist. Das Bundesamt für Verfassungsschutz, das dem Bundesministerium des Innern untersteht, hat aufgrund der unbestimmten Formulierung des § 3 Absatz 1 Nr. 4 BVerfSchG einen nahezu unbegrenzten Spielraum, um Personen oder Organisationen aufgrund dieser Bestimmung zum Objekt der Beobachtung zu klassifizieren. Dies gilt umso mehr, da die Formulierung des § 3 Absatz 1 Nr. 4 BVerfSchG offen lässt, welcher Art und Intensität diese Bestrebungen sein müssen. Die mangelnde Bestimmtheit der Norm in Verbindung mit speziellen Eingriffsbefugnissen der Verfassungsschutzbehörden macht es dringend nötig, die Tatbestandsvariante: „Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind“, aus dem Aufgabenkatalog zur Beobachtung gemäß § 3 BVerfSchG zu streichen. Stattdessen wird mit Artikel 73 Absatz 1 Nr. 10 d) GG-E eine verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage geschaffen, um dem ursprünglich mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz verfolgten Ziel gerecht zu werden. Der Entwurf sieht vor, die Aufgaben des Bundesamts für Verfassungsschutz um die Sammlung und Auswertung von Informationen zu Bestrebungen, die auf die Vorbereitung von terroristischer Gewalt oder Unterstützung des Terrorismus im Ausland gerichtet sind, zu ergänzen (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 BVerfSchG-E). Hierdurch wird eine hinreichende und bestimmte gesetzgeberische Zuständigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz geschaffen, um der Planung von Anschlägen, dem Vorbereiten terroristischer Gewalt oder der Unterstützung von Terrorismus im Ausland bereits im Vorfeld von einer konkreten Strafbarkeit der Akteure nachrichtendienstlich zu begegnen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz erhält hierdurch eine sichere Rechtsgrundlage, um Informationen zu Aktivitäten wie den Anschlägen der islamistischen Attentäter vom 11. September 2001 im Vorfeld einer konkreten Gewalttat wirksam sammeln und auswerten zu können. Es ist dadurch möglich, Bestrebungen zu erfassen, die sich gegen politische Gegner im Ausland richten und denen Gewaltanwendung oder entsprechende Vorbereitungshandlungen in Deutschland, die zugleich Auswirkungen auf die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland haben, nicht oder nur sehr schwer nachzuweisen sind. Gleichzeitig sind mit der Formulierung des Entwurfs nicht länger Probleme hinsichtlich der Normenklarheit oder Bestimmtheit verbunden.

3)

Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf sich unter bestimmten Voraussetzungen Verdeckter Mitarbeiter bedienen, um relevante Bestrebungen aufzuklären (§ 9 Absatz 1 BVerfSchG). Begeht ein Verdeckter Mitarbeiter im Rahmen seiner Tätigkeit eine rechtswidrige Straftat, so hat dies nach der geltenden Rechtslage jedoch nicht per se zur Folge, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet. § 9a Absatz 2 Satz 4 BVerfSchG sieht vor, dass die Strafverfolgungsbehörde lediglich dann unterrichtet werden soll, sofern

zureichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Verdeckte Mitarbeiter rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben. Das Erfordernis eines rechtswidrigen Straftatbestands von erheblicher Bedeutung ist nicht schon dann verwirklicht, wenn ein Verdeckter Mitarbeiter im Einsatz in Abweichung von § 9a Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 BVerfSchG Straftaten gegen Individualrechtsgüter wie Körperverletzungen, Nötigungen, Freiheitsberaubungen oder Vermögensdelikte verübt. Die Formulierung „Straftatbestand von erheblicher Bedeutung“ schließt dem Wortlaut nach nicht einmal Verbrechen aus (Bergemann in Liskan/Denninger: Handbuch des Polizeirechts, 6. Auflage 2018, H. Nachrichtendienste und Polizei, II. 2. Rn. 86 b)). Darüber hinaus verpflichtet die entsprechende Bestimmung des Bundesamts für Verfassungsschutz nicht zwingend dazu, die Strafverfolgungsbehörden von den begangenen Straftaten eines Verdeckten Mitarbeiters zu unterrichten, wenn dieser eine Vielzahl von Straftaten verübt hat, die allesamt für sich genommen unter der Schwelle zur „Straftat von erheblicher Bedeutung“ zurückbleiben. Eine fortgesetzte Begehung von Straftaten durch einen Verdeckten Mitarbeiter ist geeignet, die unter Beobachtung stehende Organisation insgesamt öffentlich in einem Licht erscheinen zu lassen, das darauf schließen lässt, ihre Bestrebungen seien auf die Anwendung von Gewalt und Straftaten gerichtet. Soweit es sich bei der unter Beobachtung stehenden Vereinigung um einen Verein handelt, sind die begangenen Straftaten von Verdeckten Mitarbeitern in dieser Konstellation ein geeigneter Grund, um den Verein als solchen durch den zuständigen Innenminister des Bundes oder Landes verbieten zu lassen. Das strafbare Verhalten eines Verdeckten Mitarbeiters, welcher im Dienst der Bundesrepublik Deutschland steht, kann dazu führen, dass ein Verein, dessen Mitglieder ansonsten rechtmäßig agieren, aufgrund der begangenen Straftaten des Verdeckten Mitarbeiters Adressat eines Vereinsverbots wird. Aufgrund der konspirativen Tätigkeit von Verdeckten Mitarbeitern dürfte es für Strafverfolgungsbehörden in der Regel unmöglich sein, außerhalb einer Unterrichtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz Kenntnis davon zu erlangen, dass ein Verdeckter Mitarbeiter eine Straftat begangen hat. Dies hat zur Folge, dass Verdeckte Mitarbeiter im Einsatz eine Vielzahl von Straftaten begehen können, ohne dass die Strafverfolgungsbehörde hiervon jemals Kenntnis erhält. Vergleichbaren Gesetzen wie dem Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst oder dem Gesetz über den Bundesnachrichtendienst sind ähnliche Regelungen, welche die Angehörigen der Nachrichtendienste strafprozessual privilegieren, fremd. Hinzu kommt, dass die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörde über eine rechtswidrig begangene Straftat von erheblicher Bedeutung durch einen Verdeckten Mitarbeiter des Bundesamts für Verfassungsschutz nur eine „Soll-Bestimmung“ darstellt. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet jedoch die Staatsgewalt der Bundesrepublik zum Schutz bestimmter privater Rechtsgüter wie Leben, körperlicher Unversehrtheit, Eigentum und dem allgemeinen Selbstbestimmungsrecht. Dies ergibt sich aus den Grundrechten. Durch den Erlass einfachgesetzlicher Regelungen, die bestimmte Verhaltensweisen zwischen Individuen, welche in diese geschützten Rechtsgüter eingreifen, unter Strafe stellen, kommt der Gesetzgeber seiner gebotenen Schutzpflicht gegenüber den geschützten Rechtsgütern der Menschen durch aktives Tun nach („status positivus“). Diese Schutzpflicht erstreckt sich jedoch nicht nur auf eine Gesetzgebung, die bestimmte Verhaltensweisen materiell-rechtlich unter Strafe stellt, sondern umfasst auch die Gewährung einer effektiven Gefahrenabwehr und Strafverfolgung durch gefahrenabwehrrechtliche und strafprozessuale Regelungen. Ein derartiges Ziel wird jedoch torpediert, wenn Teile des Staates wie das Bundesamt für Verfassungsschutz, das in sicherheitsrelevanten Bereichen tätig wird, nicht gesetzlich verpflichtet ist, grundsätzlich alle zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte, die für die Verfolgung von durch Verdeckte Mitarbeiter begangenen rechtswidrigen Straftaten notwendig sind, an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben. Das Gebot eines effektiven Grundrechtsschutz macht es erforderlich, rechtsfreien Räume in dem Bereich der Strafverfolgung nur im Ausnahmefall zuzulassen. § 9a Absatz 2 Satz 5 sieht in der geltenden Fassung hiervon jedoch zu weitgehende Ausnahmen vor.

Hervorzuheben ist auch, dass gemäß § 9a Absatz 3 BVerfSchG die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung von im Einsatz begangenen Vergehen der Verdeckten Mitarbeiter des Bundesamts für Verfassungsschutz absehen oder das Verfahren einstellen kann, wenn der Einsatz zur Aufklärung von nachrichtendienstlich relevanten Bestrebungen erfolgte und die Tat von an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet wurde, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich war. Auch diese Normierung steht im Widerspruch zur Gewährleistung eines Rechtsstaates durch effektive Strafverfolgung. Der Zweck, nachrichtendienstlich relevante Bestrebungen aufzuklären, rechtfertigt nicht das Mittel, Staatsdiener nahezu immun vor Strafverfolgung wegen eigener begangener Vergehen zu stellen.

Es ist eines Rechtsstaates unwürdig, dass Teile der vollziehenden Gewalt nahezu ungehindert Straftaten bis hin zum Verbrechen begehen können, ohne mit einer Strafverfolgung rechnen zu müssen. Der Schritt zum Freibrief für die Begehung von Straftaten durch Staatsdiener des Bundesamts für Verfassungsschutz liegt hierdurch nicht weit. Das Gebot der Rechtsstaatlichkeit aus Artikel 20 Absatz 3 GG erfordert nicht nur eine materiell-rechtliche

Bindung der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz, sondern auch die Gewährleistung einer effektiven Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaften, soweit ein Staatsdiener Straftaten im Einsatz begeht. Der Bürger in der Bundesrepublik Deutschland muss darauf vertrauen können, dass der Staat alles Notwendige tut, um Straftaten zu verhindern und diese zu verfolgen. Er muss auch darauf vertrauen dürfen, dass der Staat grundsätzlich keine rechtswidrigen Straftaten begeht und dass diese, wenn sie doch begangen werden, einer effektiven Strafverfolgung unterliegen. Das gilt umso mehr, da es für das Opfer einer Körperverletzung, Nötigung, Freiheitsberaubung oder eines Vermögensdeliktes im Hinblick auf die Folgen der Tat keinen Unterschied darstellt, ob die Verletzung eines geschützten Rechtsguts durch eine Person, die (vermeintlich) nachrichtendienstlich relevante Bestrebungen verfolgt, begangen worden ist, oder durch einen Mitarbeiter des Bundesamts für Verfassungsschutz. Die gesetzlich geschaffene Ausklammerung der Tätigkeiten von Verdeckten Mitarbeitern aus einer effektiven Strafverfolgung gilt es zu einzuschränken und nur im Ausnahmefall zuzulassen.

4)

Werden die Daten zu einer Person vom Bundesamt für Verfassungsschutz gespeichert, so steht dieser Person ein Auskunftsrecht gegenüber dem Bundesamt für Verfassungsschutz zu. § 15 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG schränkt das Auskunftsrecht des Betroffenen jedoch unverhältnismäßig ein. Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Auskunftsverlangens ist es zunächst, dass der Betroffene in seinem Antrag auf Auskunft ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt und zusätzlich auf einen konkreten Sachverhalt hinweist. In der Literatur wird zutreffend darauf hingewiesen, dass dies zu einem völligen Ausschluss des Auskunftsrechts führen kann, wenn der Betroffene keine Ahnung hat, in welchem Zusammenhang er Gegenstand einer nachrichtendienstlichen Erfassung sein könnte. Ein fehlerhafter Hinweis beim Bundesamt für Verfassungsschutz, ein Betroffener sei bei der Veranstaltung einer verfassungswidrigen Organisation anwesend gewesen, reicht aus, um eine Speicherung der Daten des Betroffenen beim Bundesamt für Verfassungsschutz zu begründen. Dieser Hinweis an das Bundesamt für Verfassungsschutz kann jedoch darauf beruhen, dass eine Verwechslung der Person vorliegt oder darauf, dass der Informant bestrebt ist, dem Betroffenen zu schaden. In diesen Fällen kann der Betroffene jedoch keine Ahnung davon haben, aufgrund welches konkreten Sachverhalts Daten über ihn gespeichert sind. Da der Betroffene nicht bei einer Veranstaltung einer verfassungswidrigen Organisation anwesend war, ist es ihm unmöglich, auf die Speicherung seiner Daten im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung hinzuweisen (vergleiche Bergemann in Liskan/Denninger: Handbuch des Polizeirechts, 6. Auflage 2018, H. Nachrichtendienste und Polizei, III. 3. Rn. 142). Diese Beschränkung der behördlichen Auskunftspflicht verletzt das Grundrecht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung. Ziel des Entwurfs ist es, dem Grundrecht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung gerecht zu werden und ihm die Möglichkeit zu verschaffen, ein Auskunftsverlangen wirksam einzubringen, auch wenn er einen konkreten Sachverhalt als Anlass der Speicherung von Informationen über sich nicht kennt.

Auch die Rechtsfolge der Auskunftspflicht des Bundesamts für Verfassungsschutz gegenüber dem Betroffenen stellt eine unzulässige Einschränkung des Auskunftsrechts des Betroffenen dar. Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 BVerfSchG muss das Bundesamt für Verfassungsschutz zu personenbezogenen Daten in Akten nur noch das beauskunften, was es in einer Datei nach § 10 Absatz 1 BVerfSchG gespeichert hat. Es hat keinerlei Anstrengungen zu unternehmen, sämtliche tatsächlich gespeicherten Daten außerhalb der Dateispeicherung zu offenbaren. Nicht umfasst sind die personenbezogenen Daten, die in einer Akte oder einem Vermerk in Papierform zu einer Person gespeichert sind. Eine bloße Praktikabilitätsabwägung, wonach die Auskunft zu den in einer Datei gespeicherten Daten für das Bundesamt für Verfassungsschutz einfacher zu bewerkstelligen ist als eine tatsächliche Recherche zu sämtlichen gespeicherten Daten, stellt keinen legitimen Grund dar, um das Auskunftsrecht des Betroffenen derart einzuschränken. Der Betroffene hat keinen Einblick, in welcher Form alle Daten über ihn gespeichert sind. Auch spielt es für denjenigen, der Auskunft zu den Daten über sich verlangt, keine Rolle, ob diese digital oder in Papierform gespeichert sind. Es ist daher dringend erforderlich, die Pflicht des Bundesamts für Verfassungsschutz zur Auskunft über die zu einer Person gespeicherten Daten auf alle Daten auszuweiten, die zu einem Betroffenen vorhanden sind.

5)

Es gehört zu den Aufgaben des Bundesamts für Verfassungsschutz, die Öffentlichkeit über verfassungsschutzrelevante Tätigkeiten und Bestrebungen zu informieren (§ 16 Absatz 1 BVerfSchG). Es obliegt jedoch gemäß § 16 Absatz 2 S. 1 BVerfSchG dem Bundesministerium des Innern, den Verfassungsschutzbericht mindestens einmal jährlich zu veröffentlichen. Aufgrund der Übertragung dieser Aufgabe auf einen Teil der Bundesregierung ist es

der Bundesregierung möglich, durch das Erwähnen oder Nichterwähnen von Personen oder Vereinigungen im Verfassungsschutzbericht unmittelbar politischen Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung des deutschen Volkes zu nehmen. Die öffentliche Stigmatisierung von Personen oder Vereinigungen, die inhaltlich nicht uneingeschränkt die politischen Überzeugungen der Bundesregierung vertreten, wird hierdurch erheblich erleichtert. Erforderlich ist es daher, gesetzlich die Aufgabe zur Information der Öffentlichkeit über verfassungsschutzrelevante Bestrebungen und Tätigkeiten im Verfassungsschutzbericht vom Bundesministerium des Innern auf das Bundesamt für Verfassungsschutz in alleiniger Verantwortung zu übertragen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf zielt darauf ab, das Bundesverfassungsschutzgesetz in das verfassungsrechtliche Gebot der Rechtsstaatlichkeit umfassend einzubeziehen. Die verfassungswidrige Aufgabenzuteilung des Bundes auf die Verfassungsschutzbehörden der Länder wird aufgehoben.

Weiterhin wird die verfassungsrechtlich unzulässige Aufgabe des Bundesamts für Verfassungsschutz abgeschafft, Informationen zu sammeln und auszuwerten, welche sich auf Bestrebungen, die „gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind“, beziehen. Um notwendige gesetzliche Lücken zu schließen, erhält das Bundesamt für Verfassungsschutz die Aufgabe, Informationen zu Bestrebungen, welche auf die Vorbereitung von terroristischer Gewalt oder auf die Unterstützung des Terrorismus im Ausland gerichtet sind, zu sammeln und auszuwerten.

Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Verdeckte Mitarbeiter des Bundesamts für Verfassungsschutz im Einsatz rechtswidrig einen Straftatbestand verwirklicht haben, wird das Bundesamt für Verfassungsschutz mittels einer „Soll-Bestimmung“ dazu verpflichtet, diese Information grundsätzlich an die Strafverfolgungsbehörde weiterzuleiten. Soweit es sich bei dem mutmaßlich verwirklichten Straftatbestand um ein Verbrechen, also um eine Straftat, für welche das Gesetz eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht, handelt, besteht die Pflicht des Bundesamts für Verfassungsschutz zur Information der Strafverfolgungsbehörde ausnahmslos. Der begründete Verdacht, dass ein Verdeckter Mitarbeiter rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht hat, soll weiterhin dazu führen, dass der Einsatz unverzüglich zu beenden ist.

Ein Auskunftsverlangen eines Betroffenen gegenüber dem Bundesamt für Verfassungsschutz setzt nach dem Entwurf nicht länger voraus, dass dieser zur Zulässigkeit seines Verlangens auf einen konkreten Sachverhalt hinweist. Das Bundesamt für Verfassungsschutz wird dazu verpflichtet, dem Betroffenen auf sein Verlangen hin Auskunft zu sämtlichen über ihn gespeicherten Informationen zu geben, wenn dies dem Bundesamt für Verfassungsschutz möglich und zumutbar ist.

Die Aufgabe zur Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichtes wird vom Bundesministerium des Innern auf das Bundesamt für Verfassungsschutz in alleiniger Verantwortung delegiert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes zur Änderung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ergibt sich aus Artikel 79 Absatz 1 GG. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Einfügung von § 3 Absatz 1 Nummer 4 des BVerfSchG ergibt sich aus dem zu schaffenden Artikel 73 Absatz 1 Nr. 10 d) GG-E. Soweit der Entwurf weitere Änderungen des BVerfSchG betrifft, deren Auswirkungen auf das Bundesamt für Verfassungsschutz begrenzt sind, ergibt sich die Kompetenz des Bundes hierzu aus Artikel 73 Absatz 1 Nr. 10 b) des Grundgesetzes. Soweit der Entwurf die Länder von Aufgaben des Verfassungsschutzes aufgrund der Regelungen im Bundesverfassungsschutz befreit, stellt dies einen „actus contrarius“ zu der verfassungswidrigen Begründung von unmittelbaren Aufgaben gegenüber den Landesämtern für Verfassungsschutz dar. Der Bund hat die Kompetenz zur Beseitigung des durch ihn verfassungswidrig gesetzten Rechts kraft Sachzusammenhangs.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

VI. Gesetzesfolgen

Der Entwurf befreit die Verfassungsschutzbehörden der Länder von einer Aufgabenzuteilung durch Bundesrecht. Die Aufgabe des Bundesamts für Verfassungsschutz, Informationen zu Bestrebungen, die gegen den „Gedanken der Völkerverständigung“ gerichtet sind, zu sammeln und auszuwerten, wird abgeschafft.

Stattdessen erhält das Bundesamt für Verfassungsschutz die Aufgabe, Informationen zu Bestrebungen, welche auf die Vorbereitung von terroristischer Gewalt oder auf die Unterstützung des Terrorismus im Ausland gerichtet sind, zu sammeln und auszuwerten.

Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Verdeckte Mitarbeiter des Bundesamts für Verfassungsschutz im Einsatz rechtswidrig einen Straftatbestand verwirklicht haben, verpflichtet dies das Bundesamt für Verfassungsschutz grundsätzlich dazu, diese Information an die Strafverfolgungsbehörde weiterzuleiten. Ausnahmen hiervon sollen im Einzelfall möglich sein, soweit der Behördenleiter oder sein Vertreter dies anordnet. Handelt es sich bei der von einem Verdeckten Mitarbeiter mutmaßlich verübten Straftat jedoch um ein Verbrechen, ist nicht länger eine Ausnahme von der Pflicht, die Strafverfolgungsbehörde zu informieren, zulässig. Die strafprozessuale Privilegierung von Verdeckten Mitarbeitern, die im Einsatz Straftaten begangen haben, wird aufgehoben, indem die Möglichkeit für Staatsanwaltschaften abgeschafft wird, entsprechende Ermittlungsverfahren gegen Verdeckte Mitarbeiter nach dem BVerfSchG einzustellen.

Personen, die davon ausgehen, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten über sie speichert, erhalten leichteren Zugang zu einer Auskunft über die zu ihnen gespeicherten Daten. Hierzu müssen sie nicht länger auf einen konkreten Sachverhalt als Anlass für die Datenspeicherung hinweisen. Gleichzeitig wird der Anspruchsumfang der Betroffenen erweitert, weil das Bundesamt für Verfassungsschutz dazu verpflichtet wird, dem Betroffenen auf sein Verlangen hin Auskunft zu sämtlichen über ihn gespeicherten Informationen zu geben, wenn dies dem Bundesamt für Verfassungsschutz möglich und zumutbar ist. Die Beschränkung des Auskunftsanspruchs auf lediglich die Daten, welche in einer Datei nach § 10 Absatz 1 BVerfSchG gespeichert sind, wird aufgehoben.

Die Aufgabe zur Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichtes wird vom Bundesministerium des Innern auf das Bundesamt für Verfassungsschutz in alleiniger Verantwortung delegiert.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verfassungsschutzbehörden der Länder werden nicht länger durch das BVerfSchG zur Erfüllung von bestimmten Aufgaben verpflichtet. Das Bundesamt für Verfassungsschutz wird von der Aufgabe entlastet, Informationen zu sammeln und auszuwerten, welche „gegen den Gedanken der Völkerverständigung“ gerichtet sind. Für Betroffene einer Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz wird es einfacher, eine Selbstauskunft zu erlangen. Die Auskunft des Bundesamts für Verfassungsschutz über die zu einem Betroffenen gespeicherten Daten hat sich auf sämtliche verfügbaren Datenquellen zu erstrecken.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgern der Bundesrepublik Deutschland wird es erleichtert, einen zulässigen Antrag auf Auskunft zu den über sie beim Bundesamt für Verfassungsschutz gespeicherten Daten zu stellen. Da die Kompetenz zur Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts vom Bundesministerium des Innern auf das Bundesamt für Verfassungsschutz übertragen wird, hat dies unter Umständen zur Folge, dass der Umfang des Verfassungsschutzberichtes erheblich kleiner wird. Dadurch lassen sich gegebenenfalls Kosten für Papier einsparen. Dem Bund entstehen jedoch eventuell Kosten, wenn Mitarbeiter des Bundesamts für Verfassungsschutz ihrer Auskunftspflicht gegenüber einem Betroffenen nachkommen und sich hierzu weiterer eigener Quellen als nur ihrer Datei gemäß dem § 10 Absatz 1 des BVerfSchG bedienen müssen. Deren Höhe lässt sich nicht genau abschätzen.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen, die sich auf Verbraucher erstrecken, sind nicht zu erwarten. Eine Gleichstellung findet insoweit statt, dass durch die Pflicht zur Meldung von Straftaten, die Verdeckte Mitarbeiter im Einsatz begehen und durch die Abschaffung von gesonderten Möglichkeiten zur Verfahrenseinstellung gegenüber Verdeckten Mitarbeitern durch die Staatsanwaltschaften die strafprozessuale Privilegierung von Verdeckten Mitarbeitern beendet wird. Hierdurch werden Verdeckte Mitarbeiter dazu motiviert, sich ebenso im Einklang mit den geltenden Strafgesetzen zu verhalten wie die sonstigen Bürger der Bundesrepublik Deutschland.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Herstellung rechtsstaatlicher Grundsätze im Bundesverfassungsschutzgesetz ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Grundgesetzes)

Hierdurch wird die verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage des Bundes geschaffen, um das Bundesamt für Verfassungsschutz mit der Aufgabe zu betrauen, Informationen zu Bestrebungen zu sammeln und auszuwerten, welche sich gegen politische Gegner im Ausland richten und bei denen den agierenden Personen eine Gewaltanwendung oder entsprechende Vorbereitungshandlungen in Deutschland, welche zugleich Auswirkungen auf die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland haben, nicht oder nur sehr schwer nachzuweisen sind. Derartige Bestrebungen müssen auch nicht zwingend auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen. Deshalb ist für eine einfachgesetzliche Zuschreibung dieser Aufgabe an das Bundesamt für Verfassungsschutz eine Verfassungsänderung notwendig. Die bisherigen Kompetenzen des Bundes zur Gesetzgebung in Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 GG bieten hierfür keine hinreichende Grundlage. Der Bund erhält durch den Entwurf die Kompetenz, das Bundesamt für Verfassungsschutz mit der Aufgabe zu betrauen, Information zum Schutz gegen Bestrebungen im Bundesgebiet zu sammeln und auszuwerten, wenn diese Bestrebungen auf die Vorbereitung von terroristischer Gewalt oder Unterstützung des Terrorismus im Ausland ausgerichtet sind. Diese Erweiterung ist in Zeiten der anhaltenden Bedrohung durch den international agierenden Terrorismus dringend geboten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 3 BVerfSchG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1: Aufhebung der bundesgesetzlichen Aufgabenteilung an die Landesämter für Verfassungsschutz)

Hierdurch wird die Zuteilung originärer Aufgaben an die Landesämter für Verfassungsschutz durch ein Bundesgesetz aufgehoben. Der Bundesgesetzgeber beseitigt hierdurch die Überschreitung der Grenzen seiner eigenen

Zuständigkeit. Die Neuregelung ist notwendig, weil der Bund in der bisherigen Fassung von § 3 Absatz 1 BVerfSchG nicht lediglich von seinem Gesetzgebungsrecht in Bezug auf die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern beim Verfassungsschutz Gebrauch gemacht hat, sondern den Landesämtern für Verfassungsschutz originäre Aufgaben zuweist. Die Kompetenz hierzu liegt jedoch allein bei den Ländern gemäß Artikel 70 Absatz 1 GG. Künftig ist nach dem Entwurf allein das Bundesamt für Verfassungsschutz Adressat von gesetzlichen Aufgaben nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 3 Absatz 1 Nummer 4 BVerfSchG)

Hierdurch wird die Aufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz abgeschafft, Informationen zu sammeln und auszuwerten, die sich auf Bestrebungen erstrecken, welche „gegen den Gedanken der Völkerverständigung“, insbesondere „gegen das friedliche Zusammenleben der Völker“ gerichtet sind. Diese bisherige Aufgabe steht außerhalb der Kompetenznormen des Artikels 73 Absatz 1 Nr. 10 b) des Grundgesetzes. Der Bund hatte zum Erlass dieser gesetzlichen Aufgabe keine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nr. 10 b) GG, da Bestrebungen gegen den „Gedanken der Völkerverständigung“ gerade keine Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland darstellen und auch nicht gegen den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind. Auch im Übrigen hatte der Bund keine verfassungsrechtliche Kompetenz, dem Bundesamt für Verfassungsschutz eine derartige Aufgabe zuzuweisen. Neben der fehlenden gesetzgeberischen Kompetenz des Bundes ist die Aufhebung von § 3 Absatz 1 Nummer 4 Bundesverfassungsschutzgesetz auch deshalb verfassungsrechtlich geboten, weil die Formulierung „Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind“, auch dem Bestimmtheitsgebot nicht gerecht wird. Die Formulierung ist so weit gefasst, dass nicht absehbar ist, welche Verhaltensweisen des Einzelnen bereits hierunter fallen sollen. Gleichwohl ist § 3 Absatz 1 Nummer 4 Grundlage für zahlreiche Eingriffsbefugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Die Streichung dieser Aufgabe ist daher aus rechtsstaatlichen Erwägungen dringend geboten.

Mit der Einfügung von § 3 Absatz 1 Nummer 4 BVerfSchG-E wird die hierdurch entstehende Regelungslücke im Gesetz geschlossen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz erhält hierdurch die Aufgabe, Informationen zu solchen Bestrebungen zu sammeln und auszuwerten, welche auf die Vorbereitung von terroristischer Gewalt oder Unterstützung des Terrorismus im Ausland ausgerichtet sind. Hierunter fallen im Vorfeld typischerweise solche Bestrebungen im Inland, welche zu der Massentötung tausender unschuldiger Zivilisten am 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika durch islamistische Terroristen geführt haben. Eine nachrichtendienstliche Erfassung derartiger Bestrebungen soll jedoch auch schon dann möglich sein, wenn durch deren Ausführung keine auswärtigen Belange der Bundesregierung gefährdet werden. Dies kann der Fall sein, wenn die geplanten terroristischen Gewalttaten nicht derartig viele Menschen zum Ziel haben wie am 11. September 2001. Ebenso ist hierfür nicht erforderlich, dass sich die anvisierten Ziele in einem funktionierenden Staat mit effektiver Regierungsgewalt befinden. Auch die Vorbereitung von terroristischer Gewalt in einem „failed state“ fällt hierunter.

Durch die zu schaffende Kompetenzzuweisung an das Bundesamt für Verfassungsschutz wird die einfachgesetzliche Trennung zwischen der Zuständigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz (politische Aufklärung im Vorfeld von Gefährdungslagen) und der Zuständigkeit von Polizei- und Sicherheitsbehörden (Verhütung, Verhinderung und Verfolgung von Straftaten sowie die Abwehr von sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) weiterhin gewahrt. § 3 Absatz 1 Nummer 4 BVerfSchG-E ermöglicht dem Bundesamt für Verfassungsschutz ein Tätigwerden, bevor sich eine konkrete Straftatbegehung zumindest im Versuchsstadium befindet. Ebenso wird der Nachrichtendienst handlungsfähig, wenn Bestrebungen zur Unterstützung des Terrorismus im Ausland vorliegen, die für sich genommen nicht strafbar sind. Die Beteiligung als Mitglied an einer Vereinigung im Ausland, deren Mitglieder terroristische Straftaten begehen, setzt, um den Tatbeständen der §§ 129, 129a, 129b des Strafgesetzbuchs zu unterfallen, den Nachweis voraus, dass diese Taten der gesamten Vereinigung zugerechnet werden können. Auch setzt dies voraus, dass diese Vereinigungen einen gewissen zeitlichen und personellen Bestand haben. Schutzzweck des § 130 Absatz 1 des Strafgesetzbuches ist der öffentliche Frieden im Bundesgebiet. Kein Fall einer Volksverhetzung kann deshalb dann bestehen, wenn eine entsprechende Tathandlung des § 130 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs gegen eine räumlich abgrenzbare Gruppe im Ausland begangen wird. Ebenso ist nicht jede im Ausland agierende terroristische Gruppierung eine verbotene Vereinigung im Sinne der §§ 85 bis 86a des Strafgesetzbuchs, sodass die Propaganda für eine derartige Vereinigung und das Verwenden von entsprechenden Kennzeichen nicht zwingend strafbar ist. Die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs) setzt voraus, dass die Tat nach den Umständen bestimmt und ge-

eignet ist, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen. Richten sich die vorbereiteten Taten ausschließlich gegen zivile Ziele, ist die Vorbereitung dieser Taten nicht staatsgefährdend im Sinne dieser Norm. Letztlich stellt § 89c des Strafgesetzbuchs es nur unter Strafe, für eine andere Person zur Begehung einer qualifizierten Straftat Vermögenswerte zu sammeln, entgegenzunehmen oder zur Verfügung zu stellen. Es gibt jedoch verschiedene Möglichkeiten, den Terrorismus zu unterstützen, auch ohne hierzu Umgang mit Vermögenswerten zu haben. Die Propaganda für terroristische, nicht verbotene Vereinigungen im Ausland fällt nicht hierunter. Diese Voraussetzungen zeigen deutlich, dass es notwendig ist, dem Bundesamt für Verfassungsschutz die Kompetenz einzuräumen, Informationen zu Bestrebungen zu sammeln und auszuwerten, die auf die Vorbereitung von terroristischer Gewalt oder auf die Unterstützung des Terrorismus gerichtet sind, noch bevor die handelnden Personen sich strafbar machen. Die Aufklärung terroristischer Bestrebungen im Vorfeld von konkreten Gefährdungslagen wird hierdurch ermöglicht.

Zu Buchstabe c (Änderung von § 3 Absatz 2 BVerfSchG)

Die Fassung: „Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wirken mit (...)“ wird ersetzt durch die Fassung: „Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder arbeiten zusammen (...)“. Hierdurch wird eindeutig, dass der Bund den Ländern nicht jenseits seiner Gesetzgebungskompetenzen Aufgaben zuschreibt, sondern in Umsetzung von Artikel 73 Absatz 1 Nr. 10 b) GG nur die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder im Bereich des Verfassungsschutzes normiert. Die konkrete Aufgabenzuweisung bezüglich der Landesämter für Verfassungsschutz bleibt insoweit den Ländern vorbehalten.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 9a BVerfSchG)

Zu Buchstabe a (Aufhebung von § 9a Absatz 2 Satz 4 und 5 BVerfSchG)

Die bisherige Regelung, wonach das Bundesamt für Verfassungsschutz den Einsatz beenden und die Strafverfolgungsbehörde nur dann unterrichten soll, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Verdeckter Mitarbeiter rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht hat, wird aufgehoben. Ebenso wird die generelle Möglichkeit abgeschafft, hiervon Ausnahmen zuzulassen.

Zu Buchstabe b (Neufassung von § 9a Absatz 2 Satz 4 bis 8 BVerfSchG)

Ergeben sich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Verdeckte Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz rechtswidrig einen Straftatbestand verwirklicht haben, soll künftig grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet werden. Hiervon sollen im Einzelfall Ausnahmen möglich sein, über die der Behördenleiter oder sein Vertreter zu entscheiden haben. Keine Ausnahme von der Benachrichtigung der Strafverfolgungsbehörde ist nach dem Entwurf möglich, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Verdeckter Mitarbeiter im Einsatz den Tatbestand eines Verbrechens verwirklicht hat. Es soll verhindert werden, dass Verdeckte Mitarbeiter aufgrund ihrer Tätigkeit einen Freibrief zur Begehung von Straftaten erhalten, ohne eine Strafverfolgung befürchten zu müssen. Im Hinblick auf die Opfer von Straftaten gegen Individualrechtsgüter ist es unerheblich, ob beispielsweise eine Körperverletzung, eine Nötigung, eine Sachbeschädigung oder ein gegen Vermögenswerte gerichtetes Delikt von einem Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder von einer sonstigen Person verwirklicht wird. Der Entstehung rechtsfreier Räume gilt es vorzubeugen. Darüber hinaus ist die strafbare Aktivität eines Verdeckten Mitarbeiters, zumindest wenn diese wiederholt erfolgt, geeignet, eine ganze Organisation oder Vereinigung, auf die er angesetzt ist, in öffentlichen Misskredit zu bringen und gegebenenfalls ein Vereinsverbot zu rechtfertigen. Der Gesetzgeber folgt mit dem Entwurf dem Gebot, grundgesetzlich geschützte Individualrechtsgüter der Bürger wie Leib, Leben, sexuelle Selbstbestimmung und Fortbewegungsfreiheit effektiv zu schützen. Dies umfasst nicht nur eine materiell-rechtliche Strafbarkeit von Angriffen gegen diese geschützten Rechtsgüter, sondern auch die Ermöglichung einer effektiven Strafverfolgung. Dementsprechend ist die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörde dann unabdingbar, wenn der Verdacht besteht, ein Verdeckter Ermittler habe ein Verbrechen begangen. Das Grundrecht des Verdeckten Mitarbeiters auf informationelle Selbstbestimmung steht dem nicht entgegen. Das informationelle Trennungsprinzip zwischen Ermittlungsbehörden und Nachrichtendiensten bewirkt zwar gesteigerte verfassungsrechtliche Anforderungen für einen Austausch von Daten der Polizeibehörden und Nachrichtendienste. Jedoch hat ein Verdeckter Mitarbeiter, der für das Bundesamt für Verfassungsschutz im Einsatz tätig wird, nur ein eingeschränktes Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Die Weitergabe von einzelfallbezogenen Informationen, die den Verdacht einer Strafbarkeit begründen, steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem legitimen Zweck der effektiven Strafverfolgung.

Die Vorschrift des § 96 der Strafprozessordnung, welche das Vorlegen oder die Auslieferung von Akten oder amtlich verwahrten Schriftstücken einschränkt, bleibt durch den Entwurf ausdrücklich unberührt. Künftig soll weiterhin der Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern unverzüglich beendet werden, wenn der Verdacht besteht, ein Verdeckter Mitarbeiter habe einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht. Eine hiervon abweichende Entscheidung bleibt weiterhin dem Behördenleiter oder seinem Vertreter überlassen.

Zu Buchstabe c (Aufhebung von § 9a Absatz 3 BVerfSchG)

Die Möglichkeit für Staatsanwaltschaften, von der Verfolgung von Vergehen, die Verdeckte Mitarbeiter im Einsatz begangen haben, abzusehen oder eine erhobene Anklage zurückzunehmen, wird abgeschafft. Das Rechtsstaatprinzip aus Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes bindet die vollziehende Gewalt an Recht und Gesetz. Es wird aber ausgehöhlt, wenn strafprozessuale Regelungen ein Absehen von der Strafverfolgung zulassen und dies auf die Stellung von Verdeckten Mitarbeitern in ihrer Rolle als Teil der vollziehenden Gewalt zurückführen. Die Folgen dieser strafprozessualen Privilegierung von Verdeckten Mitarbeitern können ähnlich gravierend sein wie die Freistellung von der Bindung an materielles Strafrecht. Der Zweck heiligt nicht die Mittel. Das Interesse an der Aufklärung von (vermeintlich) verfassungsschutzrelevanten Bestrebungen rechtfertigt es nicht, die Anklageerhebung gegenüber Verdeckten Mitarbeitern, die sich strafbar gemacht haben, einzuschränken. Die Bewahrung der Strafrechtsordnung und der Schutz von Individualrechtsgütern überwiegen einen eventuellen Erkenntnisgewinn der Bundesregierung. Auch stellt die Erwartungshaltung von anderen Personen, die an verfassungsschutzrelevanten Bestrebungen beteiligt sind, keinen legitimen Grund für einen Freibrief zur Begehung von Straftaten dar. Eine vergleichbare Regelung, die das Absehen von einer Strafverfolgung beispielsweise gegenüber Polizeibeamten vorsieht, welche im Verdacht stehen, eine Straftat begangen zu haben, ist der Rechtsordnung fremd. Schon allein deshalb liegt in der aktuellen Fassung von § 9a Absatz 3 BVerfSchG eine gleichheitswidrige Unterscheidung zwischen Verdeckten Mitarbeitern des Bundesamts für Verfassungsschutz und Polizeibeamten. Dies gilt umso mehr, da Polizeibeamte aufgrund der Natur ihrer Tätigkeit deutlich häufiger operativ tätig sind als Angehörige des Bundesamts für Verfassungsschutz und sich daraus für Polizeibeamte eine gesteigerte Schwierigkeit ergibt, sich allzeit rechtstreu zu verhalten.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 15 Absatz 1 BVerfSchG)

Zu Buchstabe a (Satz 1: Streichung des Erfordernisses zur Benennung eines konkreten Sachverhalts)

In Fällen, in denen eine Person vom Bundesamt für Verfassungsschutz Auskunft zu den über ihn gespeicherten Daten verlangt, muss er nicht länger auf einen konkreten Sachverhalt hinweisen, welcher der Anlass für die Datenspeicherung gewesen ist. Hierdurch werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Auskunftsverlangens eines Betroffenen gegenüber dem Bundesamt für Verfassungsschutz erleichtert. Die Regelung bezieht sich in erster Linie auf die Fälle, in denen Betroffene einer nachrichtendienstlichen Speicherung keine Kenntnis von der Speicherung ihrer Daten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz haben können. Ein Mensch, der keiner Tätigkeit nachgeht, die für das Bundesamt für Verfassungsschutz von dienstlichem Interesse ist, kann auch nicht den Anlass dafür kennen, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz Daten über ihn speichert. Der informationellen Selbstbestimmung von Betroffenen wird hierdurch deutlich besser Rechnung getragen. Auf das Erfordernis, ein besonderes Interesse an der Auskunft darzulegen, hat der Entwurf keinen Einfluss. Ebenso ändert er nichts an den Voraussetzungen, unter denen eine Auskunftserteilung zu unterbleiben hat (§ 15 Absatz 2 BVerfSchG).

Zu Buchstabe b (Satz 2: Umfang der Auskunftspflicht des Bundesamts für Verfassungsschutz)

Die Auskunft des Bundesamts für Verfassungsschutz gegenüber einem Betroffenen zu den über ihn gespeicherten Daten erstreckt sich hierdurch nicht länger nur auf die Daten, die in einer Datei gemäß § 10 Absatz 1 BVerfSchG auffindbar sind. Vielmehr hat sich die Auskunft künftig auf alle Datenquellen zu erstrecken, die beim Bundesamt für Verfassungsschutz zu dem Betroffenen existieren und deren Recherche dem Bundesamt für Verfassungsschutz möglich und zumutbar ist. Das Bundesamt für Verfassungsschutz wird verpflichtet, alle zu einer Person gespeicherten Daten abzurufen. Die Auskunft des Bundesamts für Verfassungsschutz hat sich auf alle Daten zu erstrecken, die zu einer Person verfügbar sind. Dies umfasst elektronisch gespeicherte Daten ebenso wie amtliche schriftliche Dokumente und Aufzeichnungen. Dem Auskunftsrecht des Betroffenen wird hierdurch angemessen Rechnung getragen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 16 BVerfSchG – Übertragung der Zuständigkeit zur Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts auf das Bundesamt für Verfassungsschutz)

Die Neuregelung sieht vor, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz anstelle des Bundesministeriums des Innern mindestens einmal jährlich den Verfassungsschutzbericht veröffentlicht. Dies ist notwendig, um eine politische Einflussnahme der Bundesregierung auf den Inhalt des Verfassungsschutzberichts zu unterbinden. Aufgrund der gegenwärtigen Situation ist es der Bundesregierung möglich, über das Bundesministerium des Innern die Erwähnung von bestimmten Personen oder Organisationen im Verfassungsschutzbericht zu begründen. Da die Erwähnung im Verfassungsschutzbericht für die Betroffenen eine stigmatisierende Wirkung hat, kann die Bundesregierung auf die öffentliche Meinungsbildung wirken, indem Akteure, die nicht die politischen Auffassungen der Bundesregierung mittragen, zu Verfassungsfeinden deklariert werden. Die Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Bundesamt für Verfassungsschutz in alleiniger Verantwortung beendet diese Missbrauchsgefahr effektiv. Gleichzeitig ist diese Kompetenzübertragung notwendig, weil zu erwarten ist, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz ungleich besser dazu imstande ist, einzuschätzen, ob eine Person oder Vereinigung verfassungsschutzrelevante Bestrebungen verfolgt, als das Bundesministerium des Innern dies kann.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten. Der zeitliche Abstand von drei Monaten zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes stellt sicher, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Landesämter für Verfassungsschutz einen hinreichenden organisatorischen Vorlauf für den Vollzug der Neuregelungen haben. Soweit die gesetzgeberische Modifizierung von § 3 BVerfSchG die Landesämter für Verfassungsschutz betrifft, haben die Länder ausreichend Vorlauf, um selbst landesgesetzliche Aufgabenzuschreibungen für die Landesämter für Verfassungsschutz zu erlassen.

